

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

11.11.09
I C 1

Ergebnisprotokoll Nr. 14/09

der Klausurtagung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 09. November 2009 von 10.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Frau Gottwald, Herr Lipa,
Frau Müller, Herr Roßmann,
Herr Strauß,

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Presber
Herr Prof. Slenczka

Akademische MA:

Frau Dr. Huberty
Frau Dr. Klinzing

Sonstige MA:

Frau Bielagk
Herr Schneider
Frau Schwedler

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I Abtl)
Frau Dr. Fuhrich-Grubert (FrB)
Frau Kleiner (stellvertr. FrB)
Herr Prof. Nagel (VPSI)

Gäste:

Frau Dr. Deutsch (PhilFak I)
Frau Dr. Gollmer (PhilFak II)
Frau Raddatz (PhilFak III)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)
Frau Riedel (Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Information

Frau Müller informiert darüber, dass die Studierenden in die nächste Sitzung des AS am 17.11.09 eine Vorlage zur Abschaffung von Anwesenheitskontrollen einbringen werden.

3. Beratung zur Änderung der Musterstudien- und Musterprüfungsordnungen der HU

Frau Dr. Huberty erklärt, dass die Änderungsvorschläge zunächst anhand der Ordnungen für das Bachelorstudium diskutiert werden. Im Anschluss sei zu besprechen, inwieweit die Änderungen auf das Masterstudium übertragen werden.

Auf der Grundlage der Änderungsvorschläge der Philosophischen Fakultäten I bis III, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie der Studienabteilung werden die einzelnen Paragraphen der Musterstudien- und Musterprüfungsordnungen mit den folgenden Ergebnissen diskutiert:

Musterstudienordnung für das Bachelorstudium

Übergreifend:

Der Begriff „Kernfach“ wird für den Monostudiengang durchgängig durch „Monofach“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2

Um zukünftig auch für das Bachelorstudium eine Immatrikulation im SoSe zu ermöglichen, wird die Regelung offener formuliert: „Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.“

§ 4 Abs. 2 und 3

Der Satz: „Eine Verbindung mit den folgenden Fächern wird besonders empfohlen: ____.“ bzw. „Im Bachelorstudiengang mit dem Fach ____ ist das Studium der ____ ausgeschlossen.“ wird nicht mehr verbindlich vorgegeben, sondern kann von den Fächern optional ergänzt werden.

§ 5

In die Erläuterungen zur Formulierung der Studienziele und Kompetenzen wird ein Hinweis zu Genderfragen aufgenommen.

§ 5 Abs. 3

Der letzte Satz: „Dies gilt insbesondere für Angebote in _____ an der Humboldt-Universität zu Berlin.“ wird gestrichen.

§ 6 [Erläuterung]

Frau Dr. Huberty weist darauf hin, dass in den Masterstudiengängen größtenteils Module mit 10 SP ausgearbeitet wurden. Für das Bachelorstudium sei dies jedoch so nicht durchsetzbar. Frau Dr. Gollmer betont, dass es aus inhaltlichen Gründen sinnvoll sein kann, Abweichungen von einem Modulumfang mit 10 SP zuzulassen. Insbesondere gibt es beim Lehramts-Bachelor Vorgaben, die einen geringeren Modulumfang erfordern.

Von der Mehrheit der Mitglieder der LSK wird die Meinung vertreten, auch im Bachelorstudium in der Regel Module mit einem Umfang von 10 SP zu konzipieren. Wenn es inhaltlich notwendig ist, sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, in einigen Fächern auch kleinere Module (5 SP) anzubieten.

§ 6 Abs. 1, Satz 2

Da im Ausland nicht nur komplette Module, sondern auch einzelne Lehrveranstaltungen oder Kurse studiert werden, wird der Satz entsprechend geändert. Die Gestaltung eines gesonderten Studienverlaufsplans mit Auslandssemester kann von den Fächern optional in der Anlage ergänzt werden.

§ 6 Abs. 2 (neu)

Abs. 2 wird neu formuliert, um klarzustellen, dass die Modulbeschreibungen ein Teil der Studienordnung sind. Sie sind den Gremien der HU vorzulegen und im AMB zu veröffentlichen.

§ 6 Abs. 3 (vorher Abs. 2)

Themen und Inhalte sowie Lehr- und Lernformen können im Rahmen der Lern- und Qualifikationsziele durch den Fakultätsrat ausgetauscht werden, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches Rechnung tragen zu können. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht die Studien- und Prüfungsordnungen betreffen und werden auf den Internet-Seiten der Fakultäten veröffentlicht.

§ 6 Abs. 4 (vorher Abs. 3) und Abs. 5 (vorher Abs. 4)

Die Argumente für und gegen

- eine Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen,
- Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist.) und
- Teilprüfungen in den Modulen

werden ausgetauscht. Da die Diskussion nicht abgeschlossen wird, besteht Einvernehmen, über die neuen Formulierungen in der nächsten Sitzung weiter zu beraten. Herr Dr. Baron weist bzgl. des Kommentars darauf hin, dass der AS nicht die Aufhebung der Pflicht zur Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen beschlossen hat, sondern die Abschaffung von Anwesenheitskontrollen.

§ 7 Abs. 1

Da es zukünftig die Möglichkeit geben wird, auch 7- oder 8-semesterige Bachelorstudiengänge einzurichten, könnte ein Propädeutikum auch als Teil des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden.

Die Regelung soll daher als Option für die Fächer offener formuliert werden: „Es kann dem Studium vorangestellt werden und wird in diesem Fall nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

Frau Dr. Huberty bittet Herrn Dr. Baron um eine Klärung mit dem BAföG-Amt, ob die „Kann-Regelung“ unproblematisch ist.

§ 7 Abs. 6 (neu)

Es besteht Einvernehmen, im Rahmen des Kern- bzw. Monofachs 10 SP für die freie Wahl festzulegen. Weitere Vorgaben sollten in der Studienordnung nicht getroffen werden. Den Fächern bleibt überlassen, verschiedene Module zur Auswahl zu stellen oder auch die Belegung von einzelnen Lehrveranstaltungen, auch Projektutorien, innerhalb eines Wahlfrei-Moduls zu ermöglichen. Für das Wahlfrei-Modul soll nur die Teilnahme der Studierenden erforderlich sein. Arbeits- und Prüfungsleistungen sind nicht zu verlangen, auch um den Aufwand für die Fächer gering zu halten. Eine Voraussetzung besteht jedoch darin, dass es sich um universitäre Leistungen handelt.

[Für das Wahlfrei-Modul sind keine Prüfungsleistungen zu verlangen. Studienpunkte werden in der Regel aufgrund der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben.]

§ 8 Abs. 2

Auf Vorschlag der Frauenbeauftragten wird im Bereich der BZQ und Berufswissenschaften der Erwerb von Genderkompetenzen ergänzt.

§ 9

Da es aufgrund der fachspezifischen Besonderheiten häufig zu Abweichungen von den vorgegebenen Studienpunkten kommt, findet der Vorschlag Zustimmung, die Studienpunkte bei allen Lehrveranstaltungen, bis auf das Praktikum, zu streichen. Es wird der Hinweis ergänzt, dass der Katalog auch um andere Lehr- und Lernformen ergänzt werden kann.

§ 10

Nach ausführlicher Diskussion soll die Regelung zur Qualitätssicherung in dieser Form beibehalten werden. Herr Roßmann erläutert seine Auffassung, die Fächer zu verpflichten, Analysen zum Studienabbruch zu erstellen. Herr Dr. Baron wird um Prüfung gebeten.

Musterprüfungsordnung für das Bachelorstudium

§ 2 Abs. 2

Der Vorschlag von Frau Dr. Gollmer, dass anstelle der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch sonstige Mitarbeiter Mitglieder im Prüfungsausschuss sein können, wird kontrovers diskutiert. Eine Änderung der Formulierung in der Musterprüfungsordnung wird von den Mitgliedern der LSK nicht unterstützt.

Es besteht Einvernehmen, den folgenden Satz zu ergänzen:
„Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.“

§ 3 Abs. 3 (neu)

Nach ausführlicher Diskussion findet der Vorschlag Zustimmung, für die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit, nichthabilitierte akademische Mitarbeiter nur als Zweitgutachter bestellen zu können.

§ 4 Abs. 1 (alt)

Da die Regelung in der Studienordnung enthalten ist, kann sie vorbehaltlich einer rechtlichen Prüfung in der Prüfungsordnung entfallen.

§ 4 Abs. 1 (neu)

Der Vorschlag, die Anzahl der Arbeits- und Prüfungsleistungen zu reduzieren, in dem zukünftig Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungen ausgeschlossen werden, wird kontrovers diskutiert.

Frau Dr. Gollmer begründet, dass in den Modulen einiger Fächer aus inhaltlichen Gründen nicht auf die Teilprüfungen verzichtet werden kann.

Herr Prof. Slenczka erläutert am Beispiel des Fachs Evangelische Theologie das Prüfungssystem, in dem Hausarbeiten als Prüfungsvorleistungen ein fest integrierter und unverzichtbarer Bestandteil sind.

Die endgültige Formulierung wird in der nächsten Sitzung weiter beraten.

Frau Dr. Huberty schlägt vor, die Diskussion in der nächsten Sitzung der LSK am 9.11.09 weiterzuführen. Die neuen Formulierungsvorschläge werden in die Übersichten aufgenommen und von der Geschäftsstelle verschickt.

Nach Abschluss der Beratung in der LSK, sollten die Studiendekane möglichst rasch über die Änderungen der Musterordnungen informiert werden. Falls weiterer Beratungsbedarf besteht, könnten die Studiendekane in die LSK-Sitzung am 07.12.09 eingeladen werden. Es wird angestrebt, den Fächern im Januar 2010 die neuen Musterordnungen zur Verfügung zu stellen, damit auf dieser Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen überarbeitet werden können.

4. Verschiedenes

-

gez.
H. Heyer